

Debi Select Beteiligungen – Haftungsfall für Anlagevermittler?

Nachdem die SkanLaw Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Flensburg bislang vorwiegend Anleger im Zusammenhang mit Beteiligungen an den Debi Select Fonds berät und vertritt, sollen im Wege dieses kurzen Hinweises von Herrn Rechtsanwalt Alexander Busch auch die Vermittler dieser Produkte auf mögliche Gefahren ihrer Tätigkeit hingewiesen werden.

Unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung sollten sich die eingeschalteten Anlagevermittler die Frage stellen, ob und unter welchen Bedingungen die Produkte der Debi Select Gruppe, ohne Begründung größerer Gefahren der Inanspruchnahme durch Debi Select Anleger, überhaupt noch verkäuflich sind.

Das Landgericht Aschaffenburg hat jüngst entschieden, dass ein Anlagevermittler im Rahmen des zumeist stillschweigend zustande kommenden Aufklärungs- und Beratungsvertrages gegenüber potenziellen Anlegern verpflichtet sei, die Publikationen der einschlägigen Finanzpresse zu studieren und sich hieraus ergebende Ungereimtheiten bezüglich des Produktes dem Anleger mitzuteilen (siehe hierzu LG Aschaffenburg, Urteil verkündet am 20. 08. 2010, AZ: 32 O 568/09).

Die betroffenen Vermittler sind demzufolge gehalten, vor der Vermittlung einer Beteiligung an den derzeit emittierten Produkten, ihre Kunden auf die Presseberichterstattung - beispielsweise durch das Handelsblatt - betreffend die Verwendung der Gelder aus den Debi Select Fonds und auch die Zusammenhänge mit der Teldafax-Gruppe hinzuweisen.

Damit aber nicht genug, auch auf das Schreiben der Verwaltung der Debi Select Gruppe, welches diese ihren Vermittlern am 22. Dezember 2010 zur Verfügung gestellt hatte und aus welchem hervorgeht, „dass die in die Schweiz übermittelten Gelder zu einem nicht unerheblichen Teil mittels Zwischenfirmen als Schuldverschreibungen (...) direkt in das Unternehmen Teldafax investiert wurden.“, muss ein Anlagevermittler seine potentiellen Kunden hinweisen.

Unterlässt er das, so sollte er sich der Gefahr bewusst sein, dass er wegen entstehender Schäden seiner Anleger von diesen auch in Anspruch genommen werden kann.

Ob allerdings ein potentieller Interessent nach entsprechender Information noch gewillt sein wird, in derartige Produkte zu investieren, darf mehr als nur bezweifelt werden.

Anleger, denen die oben erwähnte Berichterstattung durch die Presse vor Abschluss ihrer Beteiligung nicht offengelegt worden ist, sollten nunmehr prüfen oder aber prüfen lassen, wie Sie potentielle Ansprüche gegen den jeweiligen Vermittler sichern oder gar einer zukünftigen Verjährung dieser Ansprüche entgegen können.

SkanLaw Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 21.02.2011
Alexander Busch, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der SkanLaw Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kontakt

SkanLaw Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Alter Kirchenweg 85
D-24983 Flensburg-Handewitt
Fon: +49 (0)4608 90 29 72 00
Fax: +49 (0)4608 90 29 72 99
Mail: alexander.busch@skanlaw.com
Homepage: www.skanlaw.com